

Korrektur der Wahlbekanntmachung vom 19. Juli 2016
Wahlbekanntmachung
Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Datum
am 04. September 2016 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinden des Amtes Gnoien sind in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

1.1 Die Gemeinde

Name Altkalen

 bildet einen Wahlbezirk.
 Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift Dorfgemeinschaftshaus, Darguner Straße 19, 17179 Altkalen
--

 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.2 Die Gemeinde

Name Behren-Lübchin

 ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Orte	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barrierefreiheit
1	Ortsteile Behren-Lübchin, Viecheln, Bäbelitz, Duckwitz, Samow	Herrenhaus Viecheln OT Viecheln, Schlossstraße 7 in 17179 Behren-Lübchin	nicht barrierefrei
2	Ortsteile Groß Nieköhr, Klein Nieköhr, Neu Nieköhr	Pferdestall Groß Nieköhr OT Groß Nieköhr, Groß Nieköhr 8 in 17179 Behren-Lübchin	nicht barrierefrei
3	Ortsteile Alt Quitzenow, Bobbin, Friedrichshof, Neu Quitzenow, Wasdow	Dorfgemeinschaftshaus Wasdow OT Wasdow, Wasdow 55 in 17179 Behren-Lübchin	nicht barrierefrei

1.3 Die Gemeinde

Name Boddin

 bildet einen Wahlbezirk.
 Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift Dorfgemeinschaftshaus, Kulturraum, Dorfstraße 28, 17179 Boddin

 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.4 Die Gemeinde

Name Finkenthal

 bildet einen Wahlbezirk.
 Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift Gemeindezentrum, Dorfstraße 87, 17179 Finkenthal

 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.5 Die Gemeinde

Name Lühburg

 bildet einen Wahlbezirk.
 Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift Vereinshaus, Dorfstraße 32 a, 17179 Lühburg
--

 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.6 Die Gemeinde

Name Walkendorf

 bildet einen Wahlbezirk.
 Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift Gemeindehaus, Dorfstraße 8, 17179 Walkendorf

 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.7 Die Stadt

Name Gnoien

 ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Orte/Straßen	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barrierefreiheit
1	Ortsteil Warbelow, Bäbelitzer Weg, Friedenstraße 59 bis 77 (alle ungeraden Hausnummern), Friedenstraße 79 bis 128, Schützenplatz	Regionale Schule , Eingang Schützenplatz Schützenplatz 10 in 17179 Gnoien	nicht barrierefrei
2	Am Kirchenplatz, Bahnhof, Bischofstraße, Deepertal, Fritz-Reuter-Straße, Heegerstraße, Jungfernstraße 31 bis 43 (alle ungeraden Hausnummern), Jungfernstraße 45 bis 53, Koppelweg, Lieblingstrasse, Rosenstraße, Schillerstraße, Schmiedestraße, Schulstraße, Teichstraße, Teterower Straße, Vogelsang, Wettringer Straße	Grundschule , Haus 1 Teterower Straße 11 b in 17179 Gnoien	nicht barrierefrei
3	Alte Kirchenstraße, Burgstraße, Friedenstraße 1 bis 58, Friedenstraße 60 bis 78 (alle geraden	Rathaus	nicht

	Hausnummern), Hornburgstraße, Jungfernstraße 1 bis 30, Jungfernstraße 32 bis 44 (alle geraden Hausnummern), Markt, Marstallstraße, Mühlenstraße, Münzstraße, Neue Kirchenstraße, Sandsoot, Scharfrichterstraße, Töpferstraße, Vor dem Mühlentor, Wallberg	Markt 11 in 17179 Gnoien	barrierefrei
4	Ortsteil Eschenhörn, Am Wiesengrund, Amselweg, Falkenweg, Fronerei, Gewerbestraße, Käuzchenweg, Lerchenweg, Parkstraße, Rostocker Straße, Sülzer Chaussee, Sülzer Straße, Tessiner Straße, Warbelweg, Wiedsoll, Ziegelei	Warbel-Sporthalle Am Wiesengrund 57 in 17179 Gnoien	nicht barrierefrei
5	Ortsteil Dölitze, Ortsteil Kranichshof	Gemeindezentrum Dölitze OT Dölitze, Dölitze 28 a in 17179 Gnoien	nicht barrierefrei

Uhrzeit
17.00

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhr in der

Bezeichnung und Anschrift

Amtsverwaltung Gnoien, Beratungsraum, Teterower Straße 11 a in 17179 Gnoien

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Gnoien, den 27. Juli 2016

Die Gemeindevahlbehörde

K. Fischer

K. Fischer
Gemeindevahlleiterin

Handschriftliche Unterschrift